

**III. Nachtragssatzung
zur
Gebührensatzung
für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Heidmühlen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heidmühlen vom 13.06.2016 folgende III. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Heidmühlen vom 09. September 2002 erlassen:

Artikel I

In § 6 Abs. 1 Nr. i (Gebührenberechnung) wird der Satz „Für das notwendige Rasenmähen wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 60,00 € jährlich erhoben“ in den Satz „**für eine Nutzungszeit und Pflege von 30 Jahren**“ geändert.

In § 6 Abs. 1 Nr. i (Gebührenberechnung) wird die Angabe 400,00 in **1.600,00** geändert.

Artikel II

Die vorstehend unter Artikel I aufgeführten Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidmühlen, den 19.07.2016




-Bürgermeister-